

**RESOLUTION 56/93**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/599, Ziffer 8)<sup>93</sup>.

**56/93. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte<sup>94</sup>, insbesondere auf deren Artikel 11, worin die Konferenz deutlich machte, dass Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, wie reproduktives Klonen von Menschen, nicht erlaubt sind, und worin sie die Staaten und die internationalen Organisationen aufforderte, gemeinsam daran zu arbeiten, auf nationaler oder internationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte zu eigen machte,

*eingedenk* der Resolution 2001/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 mit dem Titel "Menschenrechte und Bioethik"<sup>95</sup>, die auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution über Bioethik, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedete<sup>96</sup> und mit der sie die Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Komitees für Bioethik im Hinblick auf die mögliche Ausarbeitung universeller bioethischer Normen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur billigte,

*in dem Bewusstsein*, dass die rasche Entwicklung der Lebenswissenschaften immense Aussichten für die Verbesserung der Gesundheit jedes einzelnen Menschen und der Menschheit insgesamt eröffnet, dass jedoch gewisse Praktiken die Unver-

sehrtheit und die Würde des einzelnen Menschen gefährden können,

im Kontext der der Menschenwürde widersprechenden Praktiken *insbesondere besorgt* über die vor kurzem bekannt gewordenen Informationen darüber, dass Forschungsarbeiten mit dem Ziel des reproduktiven Klonens von Menschen durchgeführt werden,

*entschlossen*, einen solchen Angriff auf die Menschenwürde des Individuums zu verhindern,

*in dem Bewusstsein*, dass die internationale Gemeinschaft mittels eines disziplinübergreifenden Ansatzes eine angemessene Reaktion auf dieses Problem ausarbeiten muss,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offenen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen das reproduktive Klonen von Menschen prüfen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die auf dem Gebiet der Bioethik tätigen und maßgeblich daran interessierten Sonderorganisationen, insbesondere auch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 25. Februar bis 1. März 2002 zusammentreten wird, um die Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für ein solches internationales Übereinkommen zu prüfen, einschließlich einer Aufstellung der zu berücksichtigenden bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente und einer Aufstellung der in dem Übereinkommen zu regelnden rechtlichen Fragen, mit der Maßgabe, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Tätigkeit mit dem Austausch von Informationen und fachlichen Beurteilungen beginnt, die von Sachverständigen für Genetik und Bioethik vorgelegt werden, und empfiehlt, dass die Arbeiten während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 23. bis 27. September 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weitergeführt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. *empfehlen*, dass die Generalversammlung nach der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats beschließen kann, angesichts der Akutheit dieses Problems den Ad-hoc-Ausschuss erneut einzuberufen, um die Verhandlungen über das in Ziffer 1 genannte internationale Übereinkommen aufzunehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tunesien, Uganda, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>94</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 16.

<sup>95</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>96</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 22.